

SATZUNGSBESCHLUSS

SATZUNG

der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung und Ergänzung für das Gebiet

**“Westlich der Grundstücke Hüttkahlen 7 bis 15, südlich des Grundstückes
Wakendorfer Straße 38“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet “Westlich der Grundstücke Hüttkahlen 7 bis 15, südlich des Grundstückes Wakendorfer Straße 38“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL B -TEXT-

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

1.1 In der Fläche für Stellplätze ist wohnnutzungsbezogen die Errichtung von zwei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht bis 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge zulässig.

1.2 In der überbaubaren Grünfläche ist die Errichtung von 1 Gartenhaus in einfacher Ausführung von max. 20 m² Grundfläche ausschließlich für den vorübergehenden Aufenthalt und 1 Geräteschuppen von max. 20 m² Grundfläche zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe wird mit maximal 3,00 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante des gewachsenen Bodens (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Überbaubare Flächen

Stellplätze (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4.1 Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 35°.

4.2 Dacheindeckungen sind in rot, braun oder anthrazit oder als Gründach herzustellen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

4.3 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen und Plätzen sind unzulässig.

4.4 Bauliche Anlagen sind ausschließlich in Holzbauweise zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Der in der Planzeichnung dargestellte Knick ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

5.2 Auf der Westseite des Plangebiets ist ein Knick neu anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

5.3 Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind von Lagerplätzen (z.B. Holz, Kompost) und Spielgeräten freizuhalten.